



**Wettkampfbestimmungen –
Fachteil Schwimmen - Freiwasser
(WB-FT SW FS)**

in der Fassung vom 11. März 2016 und 7. Oktober 2016
veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen am 15.02.2017

Abschnitt I	Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	3
§ 171	<i>Geltungsbereich</i>	3
§ 172	<i>Begriffsbestimmungen</i>	3
Abschnitt II	Wettkampf	3
§ 173	<i>Wettkampffarten</i>	3
§ 174	<i>Wettkampfstrecke</i>	3
§ 175	<i>Tiefe</i>	4
§ 176	<i>Temperatur</i>	4
§ 177	<i>Teilnahmebeschränkungen</i>	4
§ 178	<i>Start</i>	4
§ 179	<i>Wettkampf</i>	5
§ 180	<i>Zeitmessung</i>	6
§ 181	<i>Ziel</i>	6
§ 182	<i>Wettkampfprotokoll und Protokollführer</i>	7
Abschnitt III	Sicherheit	7
§ 183	<i>Sicherheit</i>	7
§ 184	<i>Sicherheitsbeauftragter</i>	8
§ 185	<i>Streckenaufseher</i>	8
§ 186	<i>Arzt, Sanitätsdienst</i>	9
Abschnitt IV	Kampfgericht	9
§ 187	<i>Kampfgericht</i>	9
§ 188	<i>Schiedsrichter</i>	9
§ 189	<i>Assistenz-Schiedsrichter</i>	9
§ 190	<i>Starter</i>	10
§ 191	<i>Zeitnehmerobmann</i>	10
§ 192	<i>Zeitnehmer</i>	10
§ 193	<i>Schwimmrichter</i>	10
§ 194	<i>Wenderichter</i>	10
§ 195	<i>Zielrichterobmann</i>	11
§ 196	<i>Zielrichter</i>	11
§ 197	<i>Startordner</i>	11
§ 198	<i>Versorgungsordner</i>	11
Abschnitt V	Schlussbestimmungen	11
§ 199	<i>In-Kraft-Treten</i>	11

Abschnitt I Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 171 Geltungsbereich

- 1) Bei Wettkampfveranstaltungen Freiwasser gelten die Wettkampfbestimmungen AT und FT SW mit folgenden Ergänzungen.
- 2) Die Anwendung dieser Wettkampfbestimmungen hat in der Anforderung an die Zusammensetzung des Kampfgerichtes und die Anzahl der einzusetzenden Begleit- und Rettungsboote die jeweils vorgefundenen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 172 Begriffsbestimmungen

- 1) Unter Freiwasserschwimmen werden alle Wettkämpfe und Wettkampfveranstaltungen verstanden, die im Freien in Gewässern wie Fluss, See, Kanal oder Meer ausgetragen werden.
- 2) Deutsche Meisterschaften, Meisterschaften der LGr und LSV im Freiwasserschwimmen können mit Beteiligung ausländischer Schwimmer durchgeführt werden. In diesen Fällen sind sie als INTERNATIONALE DEUTSCHE bzw. (Name der LGr/Name des LSV) MEISTERSCHAFTEN IM FREIWASSERSCHWIMMEN zu bezeichnen.
- 3) Die Sieger bei Meisterschaften nach Absatz (2) erringen den Titel INTERNATIONALER DEUTSCHER bzw. (Name der LGr/Name des LSV) MEISTER IM FREIWASSERSCHWIMMEN.

Abschnitt II Wettkampf

§ 173 Wettkampffarten

- 1) Jährlich werden folgende Veranstaltungen auf Bundesebene durchgeführt:
 - Deutsche Meisterschaften im Freiwasserschwimmen
 - Deutsche Meisterschaften im Freiwasserschwimmen der Jugend und Junioren
- 2) Wettkämpfe im Freiwasserschwimmen werden grundsätzlich in zwei Wettkampffarten unterteilt:
 - a) Wettkämpfe mit Streckenlängen bis einschließlich 10 km.
 - b) Wettkämpfe mit Streckenlängen von mehr als 10 km.

§ 174 Wettkampfstrecke

- 1) Die Wettkampfstrecke muss in einem Gewässer liegen, das nur in geringem Maße Strömungen oder Gezeiten ausgesetzt ist. Diese kann sich in Süß- oder Salzwasser befinden.
- 2) Für die Wettkampfstrecke muss eine Bestätigung der zuständigen örtlichen Behörde vorliegen, aus der hervorgeht, dass unbedenklich in dem Gewässer geschwommen werden kann und keine gesundheitlichen Bedenken vorliegen.
- 3) Wettkämpfe im Freiwasserschwimmen können in einem Rundstreckenkurs oder einem Einwegstreckenkurs ausgetragen werden.
- 4) Alle Wendepunkte und Richtungsänderungen der Strecke müssen deutlich gekennzeichnet sein. Richtungsbojen müssen sich von Wendebojen durch Farbe und/oder Größe unterscheiden.
- 5) An allen Wendepunkten müssen deutlich gekennzeichnete Boote oder Plattformen oder andere geeignete Einrichtungen, die jeweils mit einem Wenderichter besetzt sind, so positioniert sein, dass sie nicht die Sicht der Schwimmer auf die Wende oder die Schwimmer behindern.
- 6) Alle wasserseitigen Einrichtungen sollen in ihrer Position so sicher verankert werden, dass sie durch Gezeiten, Wind oder andere Bedingungen grundsätzlich nicht in ihrer Position verändert werden können.

§ 175 Tiefe

Die Wassertiefe muss an allen Punkten der Wettkampfstrecke mindestens 1,40 m betragen.

§ 176 Temperatur

- 1) Die Wassertemperatur beim Freiwasserschwimmen muss mindestens 16 °C und darf höchstens 31 °C betragen.
- 2) Jugendliche unter 18 Jahren dürfen bei Wassertemperaturen unter 18 °C gemäß WB-AT nicht teilnehmen. Stichtag zur Altersbestimmung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Schwimmer das jeweilige Alter vollendet.
- 3) Die Wassertemperatur muss am Wettkampftag, zwei Stunden vor dem ersten Start, in der Mitte des Kurses in einer Tiefe von 0,4 m gemessen werden. Die Messung muss in Anwesenheit des Schiedsrichters und des Sicherheitsbeauftragten erfolgen. Das Ergebnis der Messung ist vor Wettkampfbeginn den Schwimmern bekannt zu geben.
- 4) Der Sicherheitsbeauftragte muss die Wassertemperatur während der Veranstaltung überprüfen.

§ 177 Teilnahmebeschränkungen

- 1) Jugendlichen unter 12 Jahren ist die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Freiwasserschwimmen nicht erlaubt. Jugendliche von 12 bis 13 Jahre dürfen maximal 2,5 km im Freiwasser schwimmen. Jugendliche von 14 bis 15 Jahre dürfen maximal 5 km im Freiwasser schwimmen.
- 2) Stichtag zur Altersbestimmung ist der 31. Dezember des Jahres, in dem der Schwimmer das jeweilige Alter vollendet.

§ 178 Start

- 1) Alle Wettkämpfe im Freiwasserschwimmen sind aus der Wasserlage oder von einer befestigten Plattform aus mit Startsprung zu starten. Beim Start von einer Plattform muss jedem Schwimmer ein markierter Platz auf der Plattform zugewiesen werden.
- 2) Vor dem Start sind die Schwimmer in angemessenen Zeitintervallen akustisch über die Zeit bis zum Start zu unterrichten. In den letzten fünf Minuten vor dem Start wird jede verbleibende Minute angezeigt bzw. angesagt.
- 3) Die Schwimmer haben ihre Startpositionen spätestens eine Minute vor dem Startsignal einzunehmen.
- 4) Die Startlinie muss durch eine Vorrichtung über den Köpfen der Schwimmer oder durch eine Startleine klar bestimmt sein.
- 5) Der Schiedsrichter muss mit einer nach oben gehaltenen Flagge und kurzen Pfiffen ankündigen, dass der Start bevorsteht. Indem er mit der Flagge auf den Starter zeigt, übergibt er die weitere Startabfolge an den Starter.
- 6) Das Startsignal muss akustisch (z. B. durch Schuss, Hupe oder Pfiff) als auch sichtbar mit einer Flagge gegeben werden.
- 7) Wenn sich Schwimmer beim Start Vorteilmnahmen verschafft haben, ist der Start abzubrechen und zu wiederholen. Das Signal nach einem Fehlstart muss identisch mit dem Startsignal sein. Der Schiedsrichter muss pfeifen und der Starter muss mehrfach das Startsignal wiederholen.

§ 179 Wettkampf

- 1) Alle Wettkämpfe im Freiwasserschwimmen werden in Freistil ausgetragen. Der Schwimmer muss die volle Strecke absolvieren und dabei sämtliche Wendebojen und Einrichtungen der Strecke in der geforderten Weise passieren.
- 2) Der Schwimmer muss von anderen Schwimmern soweit Abstand wahren, dass diese nicht behindert werden.
- 3) Der Schwimmer darf sich keine Vorteile verschaffen durch:
 - das Beanspruchen von Schrittmacherdiensten,
 - die Ausnutzung von Strömungswellen, die durch das individuelle Begleitboot ausgelöst werden (Windschattenschwimmen).
- 4) Der Schiedsrichter oder ein Assistenzschiedsrichter muss Schwimmern, die sich durch Schrittmacherdienste, Windschattenschwimmen oder durch das Begleitboot, einen Vorteil verschaffen, darauf hinweisen, sich deutlich von einem anderen Schwimmer oder vom Begleitboot fernzuhalten.

Beim ersten Verstoß:

Eine gelbe Flagge und eine Karte mit der Startnummer zeigt eine Verwarnung des Schwimmers an.

Beim zweiten Verstoß:

Eine rote Flagge und eine Karte mit der Startnummer zeigt die Disqualifikation des Schwimmers an. Der Schwimmer hat das Wasser unverzüglich zu verlassen, sodass er vom weiteren Wettkampfgeschehen ausgeschlossen ist.

- 5) Absichtliche Behinderung oder Berührung eines anderen Schwimmers oder ein Zusammenstoß mit ihm wird als unsportliche Behinderung mit der Disqualifikation geahndet. Der Verstoß kann dabei von dem Schwimmer oder seinem Begleitboot verursacht werden.
- 6) Begleitboote sind so zu führen, dass sich der Schwimmer vor dem Boot oder seitlich in genügendem Abstand von der Bootsmitte befindet. Insbesondere dürfen sie:
 - Schwimmern nicht vorausfahren,
 - durch ihre Manöver Schwimmer nicht behindern oder stören,
 - Schwimmern keinen Vorteil durch Schrittmacherdienste oder Windschattenschwimmen verschaffen.
- 7) Stehen auf dem Boden während des Wettkampfes, insbesondere während der Nahrungsaufnahme, führt nicht zur Disqualifikation des Schwimmers. Er darf dabei jedoch weder gehen noch springen.
- 8) Abgesehen von Absatz (7) darf der Schwimmer keine Unterstützung durch einen festen oder schwimmenden Gegenstand erhalten. Er darf sein Begleitboot nicht absichtlich berühren oder vom Boot oder dessen Insassen berührt werden.
- 9) In Ergänzung zu den in § 131 (5) FT-SW benannten zulässigen Hilfsmittel sind bei Wettkämpfen im Freiwasserschwimmen folgende Hilfsmittel ebenfalls zulässig:

Fett, Vaseline oder ähnliche Substanzen, die die Haut vor Kälte schützen.
- 10) Jeder Schwimmer muss kurz geschnittene Fuß- und Fingernägel haben. Er darf während des Wettkampfes keinen Schmuck und keine Armbanduhr tragen.
- 11) Hinsichtlich der Zulässigkeit von Schwimmbekleidung und Badekappen sind die Veröffentlichungen des DSV und der FINA zu beachten.
- 12) Die sportliche Betreuung und Anweisungen durch die Vertrauensperson des Schwimmers von der Versorgungsstelle oder aus dem Begleitboot heraus sind zulässig, Trillerpfeifen sind für sportliche Betreuung und Anweisungen nicht erlaubt.

- 13) Alle Schwimmer müssen ihre Startnummer auf mindestens zwei sichtbaren Körperstellen wie z. B. Handrücken, Schulterblätter oder Oberarme deutlich in wasserfester Tinte anzeigen. Zusätzlich sollte eine nummerierte Schwimmkappe getragen werden.
- 14) Die Anzahl der einzusetzenden Boote und Kampfrichter richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. In jedem Falle muss aber mindestens ein Sicherheitsboot, das mit einem Assistenz-Schiedsrichter besetzt ist, zum Einsatz kommen. Dieses Sicherheitsboot muss mit einer Signaleinrichtung zur Anzeige von Gefahren ausgestattet sein. Es verbleibt so lange auf der Wettkampfstrecke, bis der letzte Schwimmer das Wasser verlassen hat.
- 15) In allen Wettkämpfen werden, auf der Grundlage der erzielten Zeit des ersten Schwimmers, folgende zeitliche Begrenzungen angewandt:

15 Minuten pro angefangene 5km bis zu einem maximalen Zeitlimit von 120 Minuten.

Nach Ablauf dieser Zeit muss der Schiedsrichter alle Schwimmer aus dem Wasser nehmen, die noch auf der Strecke sind. Jedoch kann er in Einzelfällen einem Schwimmer erlauben, den Wettkampf auch außerhalb des Zeitlimits zu beenden; allerdings ohne, dass der Schwimmer eine Auszeichnung oder Punkte erhält.

Der Schiedsrichter kann diese Verantwortlichkeit auf die Schwimmrichter delegieren und muss es dann vor Wettkampfbeginn den Schwimmern mitgeteilt haben. In diesem Fall muss die Benachrichtigung über das Wettkampfbende an alle Schwimmrichter sichergestellt sein. Bei Wettkämpfen in gefährlichen oder schwierigen Gewässern können zusätzliche Limit- oder Zeitkontrollpunkte eingerichtet werden.

Ausnahmen hiervon können in der Ausschreibung zugelassen werden.
- 16) Es ist sicherzustellen, dass den Schwimmern Hilfe beim Verlassen des Wassers, medizinische Versorgung sowie Erfrischungen und/oder wärmende Getränke angeboten werden.

§ 180 Zeitmessung

- 1) Die Zeitmessung muss über eine automatische Zeitmessenanlage oder Handzeitnahme erfolgen.
- 2) Wird eine automatische Zeitmessenanlage eingesetzt, sollten Transponder die Zeitmessenanlage ergänzen. Für diesen Fall müssen alle Wettkampfteilnehmer während des Wettkampfes an beiden Armen einen Transponder tragen. Wenn ein Schwimmer einen Transponder verliert, dann muss sofort der Schiedsrichter informiert werden. Dieser sorgt dafür, dass dem Schwimmer ein Ersatz-Transponder zugeteilt wird. Alle Schwimmer müssen den Wettkampf mit mindestens einem Transponder beenden. Unabhängig hiervon muss auch die ergänzende Handzeitnahme erfolgen. Bei einer fehlerfrei registrierten Zeit der automatischen Zeitmessenanlage hat diese Vorrang vor der von Hand festgestellten Zeit und den Entscheidungen der Zielrichter.
- 3) Anforderungen an Uhren für Handzeitnahme:
 - a) Für die Zeitmessung müssen elektronische Digitaluhren benutzt werden, die durch Handbetätigung in Gang gesetzt und für die Zwischenzeiten und Endzeit angehalten werden können. Sie müssen eine Auflösung von mindestens 1/100 Sekunde haben.
 - b) Die Uhren müssen über ausreichend Speicherkapazität verfügen, um die Zeiten der dem Zeitnehmer zugewiesenen Schwimmer innerhalb eines Wettkampfes aufnehmen zu können.
 - c) Die Uhren sind vor Beginn der Veranstaltung auf Funktion und Handhabung durch die Zeitnehmer zu prüfen.

§ 181 Ziel

- 1) Der zielnahe Raum ist durch eine deutliche, farblich unterschiedene Markierung zu kennzeichnen. Der Raum, der zur Zielvorrichtung führt, muss durch zwei sich zum Ziel hin verengende Bojenreihen oder ähnlich geeignete Einrichtungen deutlich gekennzeichnet sein. Begleitboote dürfen diesen Raum nicht befahren. Sicherheitsboote und das Schiedsrichterboot sind im Zielraum zugelassen.
- 2) Die Ziellinie muss eindeutig und deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.

- 3) Die Ziellinie besteht:
 - a) aus einer Flaggenleine, die in der Höhe von 0,6 m über der Wasseroberfläche angebracht ist, unter der durchgeschwommen werden muss, oder
 - b) aus einer mindestens 5 m breiten vertikalen Anschlagplatte, die über der Wasseroberfläche derart angebracht ist, dass sie einerseits von den ankommenden Schwimmern berührt, andererseits aber auch unten durchgeschwommen werden kann, oder
 - c) aus einem mindestens 5 m breiten Floss, an dem die ankommenden Schwimmer an einer vertikalen Anschlagplatte anschlagen können.
- 4) Die Ziellinie soll an festen Einrichtungen, Plattformen oder an Flößen befestigt werden. Sie soll in ihrer Position so sicher verankert sein, dass sie durch Gezeiten, Wind oder Kraft des Zielanschlages der Schwimmer in ihrer Position grundsätzlich nicht verändert werden kann.
- 5) Der Wettkampf wird durch Überqueren der Ziellinie oder durch Anschlag an der Anschlagplatte beendet. Dabei gilt die Ziellinie als überquert, wenn der Kopf des Schwimmers die Ziellinie passiert hat. Kommt eine Anschlagplatte zum Einsatz, muss der Schwimmer an diese anschlagen. Jeder Schwimmer, der nicht anschlägt, wird disqualifiziert.
- 6) Bei Deutschen Meisterschaften muss der Zielbereich mit einem Videosystem ausgestattet sein, das den Zieleinlauf vollständig aufzeichnet. Das Videosystem kann dabei an ein Zeitmesssystem angeschlossen sein, wobei dieses System über Zeitlupen- und Wiederholfunktionen verfügen muss.

§ 182 Wettkampfprotokoll und Protokollführer

- 1) Über den Verlauf und das Ergebnis eines Wettkampfs im Freiwasserschwimmen ist ein Protokoll entsprechend § 135 FT-SW zu führen.
- 2) Der Protokollführer registriert die Abmeldungen vor dem Wettkampf, die von den Kampfrichtern festgestellten Ergebnisse und Beanstandungen und nimmt diese zu Protokoll.
- 3) Der Protokollführer führt die Auswertung der Zeitmessung sowie der Zieleinläufe durch. Dabei gelten die Grundsätze aus § 134 FT-SW.

Abschnitt III Sicherheit

§ 183 Sicherheit

- 1) Für jede Wettkampfveranstaltung ist ein Sicherheitsplan zu erstellen, der die Anzahl der Begleit- und Rettungsboote sowie den Einsatzplan und Ablauf für Rettungsaktionen definiert. Dabei sind die jeweils vorgefundenen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.
- 2) Die Sicherheit der Schwimmer, Kampfrichter und anderer Mitarbeiter, die sich auf dem Wasser befinden, muss in jeder Situation gewährleistet sein.
- 3) Es muss sichergestellt sein, dass die Schwimmer, Kampfrichter und andere Mitarbeiter bei Gefahr (z. B. Gewitter, Sturm usw.) in kürzester Zeit und schnellstmöglich an Land zu einem vorher festgelegten Treffpunkt kommen.
- 4) Verläuft die Streckenführung in größerer Entfernung vom Ufer, ist dafür zu sorgen, dass alle im Zeitpunkt der Gefahr teilnehmenden Schwimmer in Begleit- und Rettungsbooten mit Einstiegshilfe aufgenommen werden können.
- 5) Es muss sichergestellt sein, dass zu jeder Zeit bekannt ist, wie viele Schwimmer im Rahmen des laufenden Wettkampfes teilnehmen und wie viele den Wettkampf bereits beendet oder vorzeitig abgebrochen haben.
- 6) Jeder Kampfrichter hat die Befugnis, offensichtlich erschöpfte Schwimmer unverzüglich aus dem Wasser zu nehmen.

- 7) Ein Lageplan der Schwimmstrecke und der Wettkampfstätte sowie allgemeine Erläuterungen zur Sicherheit und die Bedeutung der Signale und Flaggen zum Abbruch des Rennens bzw. zum Räumen des Wassers, müssen den Vereinen spätestens mit dem Meldeergebnis ausgehändigt werden.
- 8) Bei Wettkämpfen mit Streckenlängen bis zu 10 km kommen keine Begleitboote für jeden einzelnen Schwimmer zum Einsatz; ausgenommen, wenn dieses die Sicherheit der Schwimmer (z. B. bei längeren Seeüberquerungen oder im Meer) erfordert.
- 9) Bei Wettkämpfen mit Streckenlängen von mehr als 10 km ist für jeden Schwimmer ein Begleitboot einzusetzen, in dem neben dem Bootsführer eine Person nach Wahl des Schwimmers und ein Schwimmrichter Platz nehmen. Ausnahmen hiervon sind bei kürzeren Rundstrecken, die mehrmals zu durchschwimmen sind, zulässig.
- 10) Begleitboote müssen vor dem Start so positioniert werden, dass sie die Schwimmer nicht behindern, mindestens aber 10 m seitlich der Wettkampfstrecke und in ausreichendem Abstand von der Startlinie entfernt. Wenn sich die Boote ihren Schwimmern nähern, dürfen sie das Feld der Schwimmer nicht kreuzen.
- 11) Jedes Begleitboot muss die Startnummer des Schwimmers so anzeigen, dass sie von allen Seiten gut gesehen werden kann. Bei Wettkampfveranstaltungen mit internationaler Beteiligung muss das Begleitboot die Nationalflagge des Landes des Schwimmers führen.

§ 184 Sicherheitsbeauftragter

- 1) Er ist für alle sicherheitsrelevanten Vorkommnisse vor und während des Wettkampfes verantwortlich und für alle im Sicherheitsbereich anfallenden Aufgaben unabhängig zuständig.
- 2) Zusammen mit dem Schiedsrichter und dem Streckenaufseher prüft er vor Wettkampfbeginn die gesamte Wettkampfstrecke, mit besonderem Augenmerk auf die Start- und Zielräume, dass diese sicher, geeignet und frei von Hindernissen sind.
- 3) Er prüft den Sicherheitsplan und ist verantwortlich für den Einsatz ausreichender und ausreichend ausgestatteter Sicherheitsboote, die ggf. die Begleitboote in deren Auftrag unterstützen können.
- 4) Bei Veranstaltungen im Meer oder in schwierigen Binnengewässern muss er vor Wettkampfbeginn die Schwimmer und ihre Betreuer über notwendige Vorsichtsmaßnahmen unterrichten und ggf. belehren.
- 5) Treten während des Wettkampfes oder des offiziellen Einschwimmens Bedingungen auf, die die Sicherheit der Schwimmer, Kampfrichter oder anderer Mitarbeiter gefährden, können Schiedsrichter oder Sicherheitsbeauftragter das Wasser räumen lassen.
- 6) Er gibt Empfehlungen für Streckenänderungen oder zeigt Bedingungen auf, unter denen der Wettkampf noch ausgetragen werden kann.
- 7) Er händigt vor der Wettkampfveranstaltung allen Schwimmern eine Gezeiten- und/oder Strömungskarte aus, die deutlich die Gezeitenänderungen auf der Wettkampfstrecke wiedergibt und anzeigt, wie sich die Gezeiten- und Strömungsverhältnisse auf die Wettkampfstrecke auswirken.

§ 185 Streckenaufseher

- 1) Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vermessung der Strecke.
- 2) Er stellt sicher, dass Start- und Zielbereich sowie alle Wendepunkte und Richtungsänderungen korrekt markiert sind, alle anderen benötigten Markierungen und Ausstattungen angebracht wurden und die weiteren technischen Einrichtungen für den Wettkampfablauf ordnungsgemäß arbeiten.
- 3) Er kontrolliert gemeinsam mit dem Schiedsrichter und Sicherheitsbeauftragten die Strecke und alle Markierungen vor dem Start des Wettkampfes.

- 4) Er stellt sicher, dass die Wenderichter ihre Positionen vor Beginn des Wettkampfes eingenommen haben und berichtet dies dem Assistenzschiedsrichter.

§ 186 Arzt, Sanitätsdienst

- 1) Für jede Veranstaltung im Freiwasserschwimmen muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass die Anwesenheit eines Arztes und/oder sanitätsdienstlicher Helfer für die gesamte Dauer der Veranstaltung gewährleistet ist. Ist kein Arzt anwesend, müssen Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit des örtlich diensttuenden Arztes/Notarztes/Rettungsdienstes zusätzlich beim Schiedsrichter, beim Sicherheitsbeauftragten und beim Protokollführer hinterlegt werden.
- 2) Der Veranstaltungsarzt muss bei Wettkämpfen mit Streckenlängen von mehr als 10 km, innerhalb der letzten 24 Stunden vor Wettkampfbeginn, mit jedem Schwimmer, der an den Start gehen will, einen Gesundheitstest durchführen.
- 3) Der Arzt meldet dem Schiedsrichter alle Schwimmer, die nach seiner Meinung nicht wettkampffähig sind. Der Schiedsrichter muss diese Schwimmer von der Wettkampfteilnahme ausschließen.
- 4) Bei Wettkämpfen mit Strecken bis 10 km genügt die Erklärung der Sportgesundheit gemäß § 8 WB-AT.

Abschnitt IV Kampfgericht

§ 187 Kampfgericht

Dem Kampfgericht müssen mindestens angehören:

- Schiedsrichter (mit Begleitboot)
- zwei bis drei Assistenz-Schiedsrichter (mit Begleitboot), zugleich Schwimmrichter bei Wettkämpfen ohne Begleitboote
- Sicherheitsbeauftragter
- Streckenaufseher
- Startordner
- Schwimmrichter (einen je Teilnehmer bei Wettkämpfen mit Begleitbooten)
- Zeitnehmerobmann und zwei Zeitnehmer
- Zielrichterobmann und zwei Zielrichter
- ein Wenderichter an jeder richtungsändernden Stelle
- Ordner für die Versorgungsstelle (wenn Versorgung zum Einsatz kommt)
- Starter
- Sprecher
- Protokollführer

Jeder Kampfrichter darf nur eine Position einnehmen. Ausnahmen hiervon sind bei den einzelnen Funktionen beschrieben.

§ 188 Schiedsrichter

- 1) Vor jedem Wettkampf führt der Schiedsrichter oder eine von ihm bestimmte Person eine Wettkampfbesprechung mit den Schwimmern und den Vereinsvertretern durch. Die Teilnahme an dieser Besprechung ist für alle am Wettkampf beteiligten Schwimmer Pflicht.
- 2) Treten während des Wettkampfes oder des offiziellen Einschwimmens Bedingungen auf, die die Sicherheit der Schwimmer, Kampfrichter oder anderer Mitarbeiter gefährden, können Schiedsrichter oder Sicherheitsbeauftragter das Wasser räumen lassen.

§ 189 Assistenz-Schiedsrichter

- 1) Er stellt sicher, dass sich alle für die Austragung des Wettkampfes erforderlichen Kampfrichter auf den ihnen zugewiesenen Plätzen befinden.

- 2) Vor dem Wettkampf nimmt er alle Berichte des Startordners, des Streckenaufsehers und des Sicherheitsbeauftragten entgegen und unterrichtet spätestens 15 Minuten vor dem Start den Schiedsrichter über den Inhalt der Berichte.

§ 190 Starter

- 1) Er hat für den Start eine Position einzunehmen, von der aus er von allen Schwimmern gesehen und das Startkommando und -signal von den Schwimmern und Zeitnehmern gut wahrgenommen werden kann.
- 2) Nach der Startfreigabe durch den Schiedsrichter hebt er eine deutlich sichtbare Flagge in die senkrechte Position. Zum Start gibt er das Startsignal und senkt gleichzeitig den ausgestreckten Arm mit der Flagge.

§ 191 Zeitnehmerobmann

- 1) Er weist den Zeitnehmern ihre Plätze für den Start und den Zieleinlauf zu.
- 2) Nach dem Zieleinlauf der Schwimmer sammelt er von den Zeitnehmern die ausgefüllten Zeitnehmerlisten ein, kontrolliert die für jeden Schwimmer genommene Zeit und leitet diese umgehend an den Protokollführer weiter.
- 3) Er darf gleichzeitig als Zeitnehmer tätig sein.

§ 192 Zeitnehmer

- 1) Er setzt die Uhr zeitgleich zum Startzeichen in Gang und nimmt die Zeit eines jeden ihm zugewiesenen Schwimmers bei dessen Zielanschlag.
- 2) Nach dem Zielanschlag trägt er die Startnummer des Schwimmers und die Zeit auf 1/100-Sekunde in die Zeitnehmerliste ein.
- 3) Zeitnehmer dürfen nicht gleichzeitig als Zielrichter eingesetzt werden.

§ 193 Schwimmrichter

- 1) Er nimmt seinen Platz in dem ihm zugewiesenen Boot ein und kontrolliert, ob die Wettkampfbestimmungen von den Schwimmern befolgt werden. Verstöße hält er schriftlich fest und berichtet bei frühester Gelegenheit dem Schiedsrichter.
- 2) Er stellt sicher, dass sich Schwimmer keine Vorteile verschaffen oder andere Schwimmer behindern. Gegebenenfalls hat er sie aufzufordern, Abstand zu anderen Schwimmern zu wahren.

§ 194 Wenderichter

Er hat eine Position einzunehmen, von der aus er sich vergewissern kann, dass die Schwimmer alle Richtungsänderungen wie vorgeschrieben ausführen. Verstöße hält er schriftlich fest und übergibt diese bei frühester Gelegenheit dem Schiedsrichter.

§ 195 Zielrichterobmann

- 1) Er weist den Zielrichtern ihre Plätze und Aufgabe zu.
- 2) Nach dem Zieleinlauf der Schwimmer sammelt er von den Zielrichtern die ausgefüllten Zielrichterlisten ein, stellt die Platzierung fest und leitet diese umgehend an den Protokollführer weiter.
- 3) Er darf gleichzeitig als Zielrichter tätig sein.

§ 196 Zielrichter

- 1) Er muss so positioniert sein, dass er zu jeder Zeit eine klare Sicht auf den Zielbereich hat und die Überquerung der Ziellinie oder den Zielanschlag der Schwimmer sehen kann.
- 2) Der Zieleinlauf wird von den Zielrichtern festgestellt und die fortlaufende Platzierung der Schwimmer registriert.
- 3) Zielrichter dürfen nicht gleichzeitig als Zeitnehmer eingesetzt werden.

§ 197 Startordner

- 1) Er versammelt die Schwimmer vor dem Start und vergewissert sich, dass alle Schwimmer mit ihrer Wettkampfnummer korrekt gekennzeichnet sind und sich zur festgelegten Zeit vor dem Start im Bereitstellungsraum befinden. Dabei kontrolliert er bei jedem Schwimmer die Einhaltung der Bedingungen aus § 179 (9-11) und berichtet dem Assistenzschiedsrichter.
- 2) Er unterrichtet Schwimmer und Kampfrichter über die bis zum Start verbleibende Zeit.
- 3) Er ist verantwortlich, dass die Kleidungs- und Ausrüstungsstücke der Schwimmer nach dem Start in den Zielbereich transportiert und in sicherer Verwahrung gehalten werden.

§ 198 Versorgungsordner

Er ist dafür verantwortlich, dass die Betreuer der Schwimmer auf der Plattform die folgenden Regeln einhalten:

- 1) Er hat darauf zu achten, dass Schwimmern keine Gegenstände oder Nahrung zugeworfen werden.
- 2) Er hat darauf zu achten, dass jeder Schwimmer seine Nahrung nur durch seinen Vertreter mittels einer Versorgungsstange oder mit der Hand empfängt.
- 3) Er kontrolliert vor der Veranstaltung, dass die Versorgungsstangen in ausgefahrenem Zustand nicht länger als fünf Meter sind. Sie dürfen mit Fahnen gekennzeichnet sein, deren Maße 30 x 20 cm nicht überschreiten.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 199 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Wettkampfbestimmungen Schwimmen -Freiwasser- (FS) tritt gemäß den Veröffentlichungsmodalitäten des § 29 Absatz (2) und (3) WB-AT in Kraft.